

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband der Glasindustrie

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten-
Druck, Journalismus, Papier**

andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

- räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
- persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

1. Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung **ab 1. Juni 2014 um 2,3 %** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Maigehalt 2014.
2. Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (BV nach ArbVG) kann der im Punkt 1 genannte Prozentsatz zwischen 2,1% und 2,5 % innerbetrieblich verteilt werden. Die Ist-Gehaltserhöhung gemäß Punkt 1 darf 2,1 % nicht unterschreiten und ist ab 1.6.2014 jedenfalls auszubezahlen.

Die Entgeltdifferenz aufgrund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 1 ist rückwirkend ab 1.6.2014 zu berechnen und spätestens mit der August-Abrechnung auszubezahlen. Die betriebliche Gehaltssumme ist bei Anwendung der Verteiloption um insgesamt 2,3 % zu erhöhen.

Die BV hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen. Sie kann rechtswirksam nur bis 20.7.2014 und mit Rückwirkung vom 1.6.2014 abgeschlossen werden.

3. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich der vor dem 1. Juni 2014 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
4. Angestellte, die nach dem 31. Mai 2014 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
5. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

1. Die ab 1. Juni 2014 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
2. Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Juni 2014 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

V. Rahmenrechtliche Änderungen

- § 19 c Abs. 6 AngKV wird neu angefügt:

„Bei Pensionsantritt nach Erreichen des 25-jährigen Dienstjubiläums besteht Anspruch auf einen aliquoten Anteil des nächst folgenden Dienstjubiläums. Berechnet wird dieser anhand der seit dem letzten Dienstjubiläum zurückgelegten Beschäftigungsmonate.“

- § 18. Lehrlinge, Vorlehre, Integrative Berufsausbildung wird wie folgt abgeändert:

- a) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. Juni 2014 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 557,67	€ 746,36
2. Lehrjahr	€ 747,72	€ 1.002,65
3. Lehrjahr	€ 1.012,26	€ 1.247,15
4. Lehrjahr ^{*)}	€ 1.368,74	€ 1.449,64

^{*} Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

VI. Protokollanmerkung

Die KV-Partner erklären, dass IST-Erhöhungen nach der Karenz bei Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses beim Gehalt im vorgesehen Ausmaß zu berücksichtigen sind.

VII. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2014 in Kraft.

Wien, am 21. Mai 2014

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

Glasindustrie

gültig ab 1. Juni 2014

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck, Journalismus, Papier, Geschäftsbereich Interessenvertretung, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	M I	M II o.	M II m.	M III
1. u. 2.	1.527,55	1.722,22	2.078,18	2.617,64	2.879,03	3.495,98	3.846,27	5.190,03	2.231,26	2.686,23	2.850,96	2.989,38
n. 2.	1.599,45	1.803,93	2.187,50	2.755,90	3.031,08	3.685,96	4.055,11	5.602,11	2.231,26	2.686,23	2.850,96	3.158,63
n. 4.	1.671,35	1.885,64	2.296,82	2.894,16	3.183,13	3.875,94	4.263,95	6.014,19	2.310,86	2.799,01	2.969,80	3.327,88
n. 6.		1.967,35	2.406,14	3.032,42	3.335,18	4.065,92	4.472,79	6.426,27	2.390,46	2.911,79	3.088,64	3.497,13
n. 8.		2.049,06	2.515,46	3.170,68	3.487,23	4.255,90	4.681,63	6.838,35	2.470,06	3.024,57	3.207,48	3.666,38
n. 10.		2.130,77	2.624,78	3.308,94	3.639,28	4.445,88	4.890,47		2.549,66	3.137,35	3.326,32	3.835,63
BS €	71,90	81,71	109,32	138,26	152,05	189,98	208,84	412,08	79,60	112,78	118,84	169,25

Fachverband der Glasindustrie

Der Obmann-Stellvertreter:

Der Geschäftsführer:

Dkfm. Johannes Schick

MMag. Alexander Krissmanek

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten-
Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

Wirtschaftsbereich Chemie/Kunststoff/Glas

Der Vorsitzende:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Günther Gallistl

Roman Krenn